

Telefon: 089/233 – 46556

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion West
KVR-III/14

Ruhestörung durch Biergarten der Gaststätte Laimers

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02499 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15843

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 13.03.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 28.11.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass mit geeigneten Auflagen die Reduzierung von Lärm, ausgehend von der Gaststätte „Laimers“, Agricolastr. 16, herbeigeführt wird. Zudem soll der Betrieb der Eisstockbahn untersagt werden.

Von der zuständigen Bezirksinspektion West wurde bei einer Ortsbegehung am 19.12.2024 mit dem Verantwortlichen, Herrn Saller, über die Beschwerde bzw. Bürgerversammlungsempfehlung gesprochen.

Um eine Verbesserung der Geräusentwicklung herbeizuführen, wurden der Verantwortliche vor Ort sowie der Betreiber sensibilisiert. Insbesondere wurde mitgeteilt, dass im Wirtschaftsgarten grundsätzlich keine lärmende Beschallung, sondern nur Hintergrundmusik zulässig ist. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass ab sofort die

Eisstöcke nach Gebrauch außerhalb der Betriebszeiten in einem direkt angrenzenden, verschlossenen und für die Öffentlichkeit unzugänglichen Abstellort eingelagert werden und dass der Betrieb der Eisstockbahn täglich um 20.00 Uhr beendet wird.

Ferner wurde mitgeteilt, dass es sich bei dem Betrieb der Eisstockbahn um eine anzeigepflichtige Veranstaltung gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) handelt. Es wurde dazu aufgefordert, die Anzeige zeitnah nachzuholen.

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit der Geschäftsführung erfolgte die Anzeige erst am 21.01.2025. Die Eisstockbahn soll jedoch bereits in der KW 5 abgebaut werden. Ob die Eisstockbahn in diesem Jahr erneut aufgebaut wird, ist nach Auskunft des Betreibers zum aktuellen Zeitpunkt unklar. Nichtsdestotrotz wird unter Beteiligung der entsprechenden Fachdienststellen geprüft, ob die Durchführung dieser Veranstaltungen künftig weiterhin zulässig wäre und ob ggf. Auflagen erforderlich sind.

Bezüglich der vom Beschwerdeführer gerügten Lärmentwicklung durch herabfallende Kastanien können keine Maßnahmen ergriffen werden. Die Kastanienbäume sowie die Bodenabdeckung befinden sich auf Privatgrund, weshalb insbesondere die Anordnung des Bodenrückbaus nicht durchsetzbar erscheint.

Nach Abwägung aller relevanten Faktoren erscheint das beschriebene Vorgehen verhältnismäßig und sachgerecht. Dabei ist anzuführen, dass bisher keine weiteren Beschwerden vorliegen und sich die Verantwortlichen kooperativ gezeigt haben. Der Forderung des Beschwerdeführers nach Erlass eines Auflagenbescheides sowie Versagung der Eisstockbahn kann nicht unmittelbar stattgegeben werden und wäre nicht als mildestes Mittel zu werten. Das bereits angestoßene Beteiligungsverfahren der Fachdienststellen wird zeigen, ob die Eisstockbahn künftig betrieben werden kann bzw. ob künftig entsprechende Auflagen erforderlich sind, sofern sich der Betreiber dazu entscheiden sollte, die Eisstockbahn wieder aufzubauen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02499 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024 wird insofern bedingt entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Hinsichtlich des Lärms wurde sensibilisiert und es wurden Sofortmaßnahmen besprochen bzw. umgesetzt. Die Veranstaltungsanzeige bzgl. der Eisstockbahn wird geprüft. Eventuell erforderliche Auflagen werden bei künftigem Betrieb der Eisstockbahn festgesetzt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02499 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 28.11.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Mögele

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25 Laim
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An das Direktorium – HA II / V Antragsregistrierung
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

Der Beschluss des BA 25 Laim kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 25 Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 25 Laim ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – KVR-HA III/14 BI-West
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW